

# Mehr- und Mindermengenabrechnung

## gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV 1

Verfahrensbeschreibung für das geschlossene Verteilernetz Flughafen Köln/Bonn

---

### 1. Mehr- / Mindermengen

Nach § 13 StromNZV entstehen Mehr- / Mindermengen bei der Abrechnung von SLP-Entnahmestellen.

Diese Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofil-Entnahmestellen gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Abrechnungszeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Lieferzeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten oder dem Kunden in Rechnung.

Ab dem 01. April 2016 erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 des Netznutzungsvertrages (Strom) (BK6-13-42) vom 16.04.2015 unter Anwendung des Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr- /Mindermengen Strom und Gas“ vom 14.10.2014.

### 2. Ermittlung und Übersicht des Mehr-/Mindermengenpreises

Die Basis für die Mehr-/Mindermengenabrechnung bilden die vom BDEW unter [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung) ermittelten und veröffentlichten Preise. Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengenabrechnung erfolgt unter dem in dem VDN-Leitfaden beschriebenen Verfahren. Demnach ist für die Mehr- und Mindermengenabrechnung für einen Abrechnungszeitraum, der in einem bestimmten Monat endet, jeweils der für diesen Monat angegebene Preis anzuwenden.

Beispiel: Der Abrechnungszeitraum endet im Juni 2009; der Preis für die entsprechende Mehr- und Mindermengenabrechnung steht in der Zeile "Juni 2009" und beträgt 6,60 ct/kWh.

### 3. Ermittlung der Jahresmehr- / Jahresmindermengen

Der Netzbetreiber ermittelt die Mehr- / Mindermengen der Entnahmestelle anhand der Differenz, die sich aus der abgerechneten elektrischen Wirkarbeit des Abrechnungszeitraumes aufgrund der Zählwertermittlung und der ermittelten elektrischen Arbeit zum Zeitpunkt der Bilanzierung für den Abrechnungszeitraum ergibt.

Die Differenzmenge ist positiv, wenn die tatsächliche Entnahme die Wirkarbeit der Bilanzierung der Lieferung an den Kunden übersteigt, ansonsten ist die Differenzmenge negativ.

### 4. Abrechnung

Die Abrechnung der Mehr- / Mindermengen erfolgt im Rahmen einer Ablesung nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zwischen dem geschlossenen Verteilernetzbetreiber FKB und dem Lieferanten oder dem Kunden. Der Abrechnungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der berechneten Mehr-/Mindermenge gemäß Punkt 3 mit dem jeweiligen unter Punkt 2 ermittelten Abrechnungspreis.

Bei einer ungewollten Mehrmenge vergütet die FKB dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge. Bei einer ungewollten Mindermenge berechnet die FKB dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge

# Mehr- und Mindermengenabrechnung

## gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV 1

Verfahrensbeschreibung für das geschlossene Verteilernetz Flughafen Köln/Bonn

---

### **5. INVOIC-Verfahren**

Ab dem 01.04.2016 erfolgt die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen lieferstellenscharf im Edifact-Format.

### **6. Reverse-Charge-Verfahren**

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH geht bis auf weiteres davon aus, dass die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen Strom steuerlich als sog. „sonstige Leistung“ anzusehen ist und damit nicht dem Reverse-Charge Verfahren unterliegt.